

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 184.

Sonnabend den 3. Juli.

1869.

## Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

**Sonntag den 4. Juli nur Vormittags bis 1 $\frac{1}{2}$  Uhr**

geöffnet.

**Expedition des Leipziger Tageblattes.**

### Religionseid und Bekenntnisverpflichtung.

Unter vorstehendem Titel hat kürzlich der bekannte Vorkämpfer einer freien kirchlichen Richtung Dr. Krenkel in Dresden eine Schrift veröffentlicht, welche trotz ihres scheinbar wenig anziehenden Gegenstandes nicht verfehlen wird, jeden denkenden Laien — von den Theologen will ich als Laie nichts sagen — in ungewöhnlichem Grade zu fesseln.

Für Leipzig hat die Schrift ein besonderes Interesse dadurch, daß sie sich als Sendschreiben an einen hochgeachteten Vertreter der freieren Theologie in unserer Stadt richtet. Bekanntlich war die siegreiche Agitation gegen den Religionseid derjenigen Lehrer, welche keinen Religionsunterricht zu erteilen haben, durch ein kleines Schriftchen desselben Verfassers eingeleitet worden! Diesem hatte Dr. Fricke in der „Allgemeinen Kirchenzeitung“ eine zwar wohlwollende, aber doch ablehnende Besprechung gewidmet; er hatte dabei zugleich den Religionseid der Geistlichen — die eidliche Verpflichtung auf die ungeänderte Augsburgerische Confession und die übrigen symbolischen Schriften — gegen die Folgerungen, welche Dr. Krenkel's Sätze nahe legten, zu vertheidigen versucht. Hiervon nun nimmt letzterer Anlaß, sich mit seinen Erörterungen über den Religionseid der Geistlichen an den genannten Theologen zu wenden, mit dem, seiner wesentlichen Richtung nach, er sich auf gleichem Boden stehend weiß, und den er dringend mahnt, seine lutherische Theologie mit seiner echt protestantischen Amtsführung in Einklang zu bringen. „Kann es wohl“, ruft er ihm, an einen bekannten Vorfall anknüpfend, zu, „einen ärgeren Berstoß nicht nur gegen die Form, sondern auch gegen die Substanz des lutherischen Bekenntnisses geben, als die That, durch welche Sie sich alle wahren Protestanten unseres Landes zu aufrichtigem Danke verpflichtet haben, die Zulassung unserer Mitschriften zum Altar Ihrer Kirche? Als diese That, neben der jede rein theoretische Negerei völlig verschwindet, Ihnen die heftigsten Angriffe der Bekenntniseiferer eintrug, durfte man hoffen, von Ihnen eine protestantische Verantwortung auf die lutherische Anklage zu hören: „Was ich gethan, das habe ich gethan als Dolmetscher der Gesinnung eines protestantischen Volkes, das von confessionellem Hader längst nichts mehr weiß. Ich habe es gethan in Vollmacht des Evangeliums, dessen Lebensfülle nicht in dem Buchstaben der Bekenntnisse und Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts beschlossen ist. Wie sich Luther einst wider die Schrift auf Christum berufen wollte, so berufe ich mich auf Christi Geist, der auch in der Menschheit unserer Tage sein Werk treibt und ihr in immer reicherm Maße zu der Erkenntnis verholfen hat, daß der Segen des Liebesmahls nicht an den Formeln Luther's und Calvin's hängt. Vor dem Richterstuhl der symbolischen Bücher und des auf sie gegründeten Lutherthums habe ich eine Todsünde begangen, aber in dem Bewußtsein, als Jünger Christi und als evangelischer Protestant gehandelt zu haben, und gerechtfertigt durch das Zeugnis meines Gewissens, erwarte ich getrostes Muthes Den, der mich zur Rechenschaft ziehen wird.“ — So ungefähr, nur noch kräftiger und eindringlicher, dachte ich mir, würden Sie sprechen, und Ihr erstes kurzes Wort im „Leipziger Tageblatt“ bestärkte mich in der Hoffnung, daß Sie diesen Ton, der in tausend Herzen eines freudigen Widerhalls sicher war, zur rechten Zeit treffen würden. Um so bitterer wurde ich durch Ihre späteren Kundgebungen enttäuscht.

Welcher gesinnungsverwandte Leser hätte sich auch einer schmerzlichen Verwunderung enthalten können angesichts dessen, was Ihre gegen v. Zeßschwitz gerichtete Erklärung bot? Wenn man den Inhalt derselben auf sich wirken läßt, diese unverhältnißmäßige Entrüstung über den Ihnen vom Gegner gemachten Vorwurf der Pflichtverletzung, diesen wunderlichen Eifer in der Ehrenrettung von Regierungen, welche sich doch selbst vertheidigen können, wenn sie ein Bedürfnis dazu fühlen, dieses eifersüchtige Pochen auf Ihre „lutherische Entschiedenheit“ und Ihr „historisches und lebendiges Lutherthum“ — wahrlich man muß zuletzt schon zufrieden sein, daß neben dem allen noch die Berufung auf das Gewissen ein wie immer bescheidenes Plätzchen in Ihrer Erwiderung gefunden hat.“ Der Verfasser weist nach, daß v. Zeßschwitz von seinem Standpunkte aus weit consequenter ist. „Gegenüber den Reformirten ist dem bekenntnistreuen Lutheraner durch die Concordienformel die Pflicht des Ausschließens und Verdammens auferlegt. Daß Sie diese Pflicht verletzt haben, ist sonnenklar, mag man nun hierin eine unsühnbare Schuld oder ein dankenswerthes Verdienst erblicken.“

Ich habe hier eine Stelle aus den letzten Seiten des Sendschreibens herausgegriffen. Die vorübergehenden gründlichen Ausführungen, in welchen Dr. Krenkel alle die vielfachen Versuche, den Religionseid, dieses Erzeugniß des blinden Calvinistenbasses, zu retten, dem scharfen Messer seiner Kritik unterwirft, lassen sich nicht in der Kürze wiedergeben, die der Raum mir auferlegt. Auch wo der Stoff trocken ist, wird man an der unerbittlichen Logik, die nirgend ein Schlupfloch läßt, an der classischen Ruhe der Beweisführung, trotz aller freudigen Siegesgewißheit, an dem tiefen sittlichen Ernst, der den Leser auf jeder Seite wohlthuend anweht, hohen Genuß finden. Es hat mich auf mehr als einer Seite an Lessing'sche Polemik gemahnt.

Der Verfasser zeigt, daß die Bekenntnisse des 16. Jahrhunderts, welche die zweideutige Ehre genießen, weit mehr gerühmt als gekannt zu werden, mit der modernen Weltanschauung zu einem guten Theile in unlösbarem Widerspruche stehen; daß es „keinen rechtgläubigen Prediger im Sinne von 1580 mehr gibt.“ Er beruft sich dafür auf einen Zeugen, den die Gegner schwerlich werden verwerfen können, der das „heilige Bekenntnis“ so hoch stellt wie nur irgend einer und „gegenwärtig noch als unerschütterte Säule symbolischer Rechtgläubigkeit dasteht“, auf Ahlfeld. Er durchblättert dessen Katechismuspredigten, und „vor seinem überraschten Auge zieht ein Schwarm von Negereien vorüber, deren geringste ihrem Urheber bei der Visitation von 1592 sein Amt gekostet haben würde.“ In einer 7 Seiten langen Blumenlese stellt er eine Reihe Thesen aus den symbolischen Schriften und die entsprechenden Ahlfeld'schen Antithesen neben einander — der Leser kann sich selbst überzeugen, daß diese das stricte Gegentheil von jenen enthalten. Wenn aber unsere Orthodoxen bei aller Anstrengung selbst auf der Kanzel es nicht mehr ermöglichen, bekenntnismäßig zu lehren, und doch nach dem früher Erörterten die Berechtigung zum kirchlichen Lehramt an diese Bedingung geknüpft ist, so fragt sich, was geschehen soll, um den bedenklichen Zwiespalt zwischen der Wirklichkeit und den Forderungen des Kirchenrechts auszugleichen.“

Nach einer sorgfältigen Musterung aller Auswege der sogenannten Vermittelungstheologie kommt der Verfasser zu dem